



# Satzung

## Präambel

In der sozialen Arbeit mit Arbeitslosen verwirklichen die Mitgliedsorganisationen ein konkretes Stück sozialer Gerechtigkeit in Rheinland-Pfalz. An über 20 Orten werden weit über 4000 Menschen (2004) beschäftigt, qualifiziert und begleitet.

Die Mitglieder schließen sich zur Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit Rheinland-Pfalz zusammen um die von Arbeitslosigkeit betroffenen und bedrohten Menschen besser zu vertreten.

Die lag arbeit RLP ist überparteilich und nicht konfessionell gebunden. Die Mitgliedsorganisationen wenden sich an alle benachteiligten Gruppen des Arbeitsmarktes:

Langzeitarbeitslose Menschen  
SozialhilfeempfängerInnen  
Straffällige, Suchtkranke Menschen  
Behinderte Menschen  
MigrantInnen  
arbeitslose Jugendliche und junge Erwachsene

Die lag arbeit RLP e.V. tritt für eine Verbesserung der Lebenschancen der betroffenen Frauen und Männer ein und will ein Netzwerk gegen Arbeitslosigkeit in Rheinland-Pfalz knüpfen.

Die Mitgliedsorganisationen sehen sich folgenden Arbeitsgrundsätzen verpflichtet:

- Aufeinander abgestimmte und modulartig abgestufte Maßnahmen mit ganzheitlichem Ansatz kommen den vielschichtigen Problemlagen der Zielgruppe entgegen.
- Die Maßnahmen werden integrativ (Frau und Mann, Alte und Junge Menschen, AusländerIn und Deutsche, Behinderte und Nichtbehinderte Menschen) und kompetenzorientiert durchgeführt.
- Die Lernformen sind erfahrungsorientiert, praxisnah und berücksichtigen die persönlichen Voraussetzungen der Einzelnen.
- Die personelle und berufliche Förderung wird in den individuellen Hilfeplänen (Personal-Entwicklungs-Zielen) festgehalten und vereinbart.
- Die Arbeitsfelder und Arbeitsinhalte sind praxisnah und an den betrieblichen Anforderungen im allgemeinen Arbeitsmarkt orientiert.
- Geschlechtsspezifische Arbeitsansätze sollen besonders Mädchen und Frauen fördern.

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit Rheinland-Pfalz e.V.". Die Kurzbezeichnung lautet "lag arbeit RLP e.V.". Er hat seinen Sitz in Mainz und ist beim Amtsgericht Mainz unter der Nr. VR. 2539/2150/97 eingetragen.

## **§ 2 Mitglieder**

Mitglieder des Vereins können Gruppen werden, zu deren Aufgaben es gehört, Erwerbslose Menschen zusammenzuführen, sie zu beraten, bei der Lösung ihrer Probleme zu unterstützen, ihnen Beschäftigung zu bieten oder die Wiedereingliederung in das Erwerbsleben zu fördern und die Ziele des Vereins unterstützen. Mitglieder können auch Einzelpersonen sein, die von einer Gruppe, die einer Zielsetzung nach Satz eins dient, mit der Vertretung in den Gremien des Vereins beauftragt werden.

Beitritt und Austritt sind gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand, über den Ausschluß die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Anwesenden.

Bei Auflösung der Mitgliedsorganisation erlischt die Mitgliedschaft durch Feststellung des Vorstandes.

## **§ 3 Vereinszweck**

Der Verein hat die Aufgabe, seine Mitglieder in ihrer Zielsetzung gemäß § 2 zu unterstützen, zu fördern und ihre Interessen gegenüber Dritten sowie in der Öffentlichkeit insbesondere im Lande Rheinland-Pfalz zu vertreten.

Er verfolgt mithin das Ziel, eine Stelle zur Beratung und Koordination der Erwerbsloseninitiativen einzurichten und zu betreiben.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

Jährlich ist mindestens eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Auf Verlangen eines Viertel der Mitglieder muß der Vorstand eine Mitgliederversammlung zu bestimmten Verhandlungsgegenständen einberufen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden geleitet. Die Einladung ergeht mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich und enthält Zeit, Ort und die Tagesordnung.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder, die juristische Personen sind, benennen die Person, durch welche sie in der Mitgliederversammlung vertreten werden.

An den Beratungen können auch Personen, die nicht Mitglied des Vereins oder mit der Vertretung eines Mitglieds beauftragt sind und die den Verein in seiner Zielsetzung unterstützen (§ 3), teilnehmen.

Über die Beschlüsse und Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

## **§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt über seine Entlastung. Sie setzt Ausschüsse ein.

Sie nimmt die Berichte des Vorstands und der Ausschüsse über deren Tätigkeit entgegen.

Sie erstellt jährlich ein Arbeitsprogramm, beschließt einen Haushaltsplan und die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Sie bestellt die RechnungsprüferInnen.

Ihre Beschlüsse faßt sie mit der Stimmenmehrheit der Anwesenden bez. vertretenen Mitglieder. Für Änderungen der Satzung sind drei Viertel der abgegebenen Stimmen notwendig.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/r Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Rechner/in und dem/der Beisitzer/in.

Er wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Seine Aufgabe ist es den Vereinszweck den Beschlüssen der Mitgliederversammlung gemäß zu erfüllen.

Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte der Verwaltung eine/n besondere/n VertreterIn (GeschäftsführerIn) bestellen. Diese/r nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich oder fernmündlich ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären. Diese Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Bei der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung wirken zwei VorstandsmitgliederInnen zusammen (§ 26.2 BGB).

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder anwesend 32.2 BGB ist zulässig. Vorstandssitzungen sind für Vereinsmitglieder zugänglich, sofern nicht anderes beantragt wird.

Der Vorstand kann weitere beratende Mitglieder in den Vorstand kooptieren, z.B. VertreterInnen des DGB, der Kirchen, Wohlfahrtsverbände usw.

## **§ 8 Verwendung der Mittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die gemeinnützigen und/oder mildtätigen Mitglieder können aus Mitteln des Vereins, die diesem zur Förderung seiner Vereinszwecke zugewendet werden, Zuwendungen erhalten.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 9 Fördermitglieder**

Der Verein erkennt eine Fördermitgliedschaft unbeschadet der Bestimmungen des § 5 an.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit mehr als drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Bei der Auflösung geht das Vereinsvermögen an den Deutschen paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V., mit der Auflage, es zugunsten von Erwerbslosen in Rheinland-Pfalz zu verwenden.

## **§ 11 Mitgliedschaft**

Die IAG Arbeit RLP ist Mitglied in der Bundesarbeitsgemeinschaft Arbeit (BAG Arbeit).

## **§ 12 weitere Bestimmungen**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Ergänzend zu dieser Satzung gelten die entsprechenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich bekannt gemacht werden.